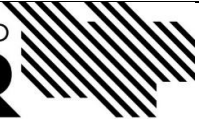


Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/0408-1	

	11.11.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	17.11.2021	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke
2. Abgrabungskonferenz des RVR - Einbindung von Politik und
Bürgerinitiativen der betroffenen Kommunen**

Antwort:

1. Welche Schritte hat die Verwaltung im Zuge der Vorbereitung der 2. Abgrabungskonferenz unternommen, um die im Niederrheinappell zusammengeschlossenen Initiativen sowie die kommunalen Verwaltungen in die Terminfindung und die mögliche inhaltliche Schwerpunktsetzung der 2. Abgrabungskonferenz einzubinden?

In Vorbereitung der Abgrabungskonferenz wurden Einladungen an mehr als 70 Institutionen, Kommunen, Verbände, Unternehmen und Personen verschickt. Hierzu zählten unter anderem der Kreis Wesel sowie dessen kreisangehörige Kommunen. Außerdem erhielten die verschiedenen Bürgerinitiativen/Interessengemeinschaften/Vereine im Zusammenhang mit dem Kiesabbau sowie deren Dachorganisation Niederrheinappell vorab eine schriftliche Einladung.

Die Inhalte der Abgrabungskonferenz ergeben sich unmittelbar aus dem Auftrag und den Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalplanungsbehörde. Daher wurde auf der Abgrabungskonferenz in erster Linie über die im Entwurf für die zweite Offenlage vorgesehene Flächenkulisse und deren Herleitung informiert. Darüber hinaus wurden die anstehenden Verfahrensschritte und die Beteiligungsmöglichkeiten zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) vorgestellt.

Der Termin am 6. Oktober wurde so gewählt, dass die Abgrabungskonferenz zeitnah im Anschluss an die ursprünglich für Ende September vorgesehene Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und noch vor Beginn der sich daran anschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den Herbstferien stattfand.

2. Woran scheiterte aus Sicht der Verwaltung erneut die Einbindung der Betroffenen?

Mehr als 150 Teilnehmende wurden im Rahmen der Abgrabungskonferenz über die Planinhalte und Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Das angebotene Chat-Tool wurde von den Teilnehmenden intensiv genutzt, um Fragen zu den Vorträgen und zum Regionalplanprozess einzubringen. Die relevanten Fragen wurden am Ende der Veranstaltung von den anwesenden Experten*innen beantwortet.

Somit kann aus Sicht der Verwaltung nicht nachvollzogen werden, inwiefern eine Einbindung der Betroffenen als gescheitert bewertet wird.

3. Weshalb wurde nur der Kiesindustrie und dem Land so viel Raum bei der Abgrabungskonferenz eingeräumt?

Neben den oben beschriebenen Inhalten wurde auf der Abgrabungskonferenz im zweiten Block das Thema Folgenutzungen von Abgrabungen in Verbindung mit den hieraus entstehenden Potentialen aus drei verschiedenen Perspektiven vertieft betrachtet.

Mit den Beiträgen einer Standortkommune und eines Unternehmens konnten Einblicke/Erfahrungen aus Sicht zentraler, unmittelbar beteiligter und gestaltender Akteure zu diesem Thema vermittelt werden.

Das Thema Integrierte Projekte/Folgenutzungen besitzt überregionale Bedeutung und wird daher auch von der Landesplanungsbehörde inhaltlich bearbeitet und unterstützt. Wie auf der Abgrabungskonferenz geschildert, können die in und mit der Region zu entwickelnden Ansätze zukünftig auch Modellcharakter für andere Regionen haben.

4. Warum hat die Verwaltung die Veranstaltung nicht als Präsenzveranstaltung unter den Bedingungen der anhaltenden epidemischen Lage in geeigneten Räumen im Kreis Wesel durchgeführt?

Online-/Hybridveranstaltung haben sich in Verbindung mit den technischen Möglichkeiten zur Beteiligung (Chat, Feedback-Modul, o.ä.) in den letzten zwei Jahren als geeignetes Instrument etabliert, Öffentlichkeitsveranstaltungen mit großem Teilnehmerkreis auch unter Pandemiebedingungen durchzuführen.

Ausgehend von den Erfahrungen der 1. Abgrabungskonferenz, an der ebenfalls bereits mehr als 150 Personen teilnahmen, wurde aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Corona-Situation bereits frühzeitig eine Hybridveranstaltung vorbereitet. Zusätzlich zu den planerischen Unsicherheiten wäre eine Präsenzveranstaltung in diesem Umfang nur mit erheblichem organisatorischen und finanziellen Mehraufwand durchführbar gewesen. Unter diesen Rahmenbedingungen wurde mit der Hybridveranstaltung ein angemessenes Format angeboten, um über das Themenfeld Rohstoffgewinnung im RP Ruhr zu informieren und Fragen hierzu zu stellen.

5. Welche Gespräche haben in der Zwischenzeit mit den Akteuren im Kreis Wesel mit welchen Gesprächsinhalten stattgefunden bzw. sind in Vorbereitung?

Auf Fachebene finden kontinuierlich Gespräche zum Thema Rohstoffabbau statt.

Die auf der Abgrabungskonferenz von der Landesplanungsbehörde angekündigten Gespräche zur Rohstoffgewinnung und Folgenutzung mit dem Kreis Wesel und den kreisangehörigen Kommunen sind für Anfang Dezember vereinbart und werden aktuell inhaltlich vorbereitet.

6. Wie bewertet die Verwaltung den Vorschlag aus den Städten Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Alpen die Ergebnisse der beim Oberverwaltungsgericht Münster anhängigen Klage gegen das Land abzuwarten, bevor eine 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr erfolgt („Kiesmoratorium“)?

Der Fortgang des Gerichtsverfahrens – der Normenkontrollantrag hat keine aufschiebende Wirkung – wird hinsichtlich der potentiellen Auswirkungen auf den RP Ruhr aufmerksam verfolgt.

Da sich der Normenkontrollantrag nach vorliegendem Kenntnisstand auf die Ziele 9.2-2 und -3 des LEP NRW beschränkt, wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens weiterhin Ziel 9.2-1 des LEP NRW zu beachten sein, wonach in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind.

Mit dem aktuell vorliegenden Beschlussvorschlag entscheidet die Verbandsversammlung über die Durchführung der zweiten Beteiligung i.S.d. § 9 Abs. 3 ROG zum RP Ruhr und beauftragt die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung dieses Verfahrensschritts (vgl. Drucksache 14/0249-1).

Sofern sich aus der bislang noch ausstehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster Auswirkungen auf den Regionalplanprozess ergeben sollten, können diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

7. Ist es möglich, die im Kapitel 5.4 enthaltenen Festlegungen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze als Sachlichen Teilplan aus dem Regionalplanentwurf auszugliedern und später zu entscheiden (umgekehrtes Beispiel Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte)?

Grundsätzlich ist es möglich, das Themenfeld Rohstoffgewinnung für einzelne Teilräume oder Rohstoffgruppen aus dem Verfahren zur Neuaufstellung des RP Ruhr auszugliedern (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG). Die Aufstellung eines sachlichen Teilplans, der ein einzelnes Thema aus dem Gesamtplan nachträglich auslagert, stellt jedoch einen Ausnahmefall dar, der in besonderem Maß zu begründen ist. Ein Teilplan soll in der Regel Teilaspekte eines bestehenden Gesamtplans fortschreiben oder dringend zu lösende Einzelfragen vorziehen, sofern noch kein Raumordnungsplan besteht.

Die Auslagerung des Themenfelds Rohstoffgewinnung wurde bereits in der Vergangenheit durch die Regionalplanungsbehörde intensiv geprüft und aus den folgenden Gründen abgelehnt:

Wenn eine Aufstellung des RP Ruhr ohne Abgrabungsbereiche bzw. in einem nicht dem LEP NRW (Ziel 9.2-2) entsprechenden Umfang erfolgt, verzichtet der Plangeber (mindestens zeitweise) auf eine regionale Steuerung der Rohstoffgewinnung. Die fehlende regionalplanerische Steuerung führte z.B. im Regierungsbezirk Köln, in dem die Konzentrationswirkung vom Verwaltungsgericht aberkannt wurde, zu vermehrt auftretenden Nutzungskonflikten und einem gestiegenen

Flächenverbrauch für die Rohstoffgewinnung (vgl. BR Köln 2020: Regionalplan Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)).

Ein Planwerk ohne BSAB erfüllt nicht die Vorgaben des LEP NRW (Ziel 9.2-1). Daher ist zu erwarten, dass die Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Rechtsprüfung (sog. Anzeigeverfahren nach § 19 Abs. 6 LPIG NRW) Einwendungen erheben wird, falls zu diesem Zeitpunkt keine final ausgearbeitete und durch eine Beteiligung gefestigte Flächenkulisse eines „Teilplans Bodenschätze“ feststeht. Der RP Ruhr müsste zudem statt BSAB andere (vorübergehende) Alternativfestlegungen wie Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche treffen – Alt-BSAB z.B. des GEP 99 würden mit Rechtskraft des RP Ruhr nicht fortgelten, sondern durch den Gesamtplan überlagert und abgelöst.

Zudem hätte ein weiteres zeitliches Aufschieben Auswirkungen auf die zu sichernde Flächenkulisse. Der RP Ruhr rechnet in Übereinstimmung mit dem LEP NRW auch genehmigte Reserven, d.h. Reserven in aktuell fachrechtlich genehmigten Abgrabungen, auf den 25-jährigen Versorgungszeitraum an, ohne diese Flächen vollumfänglich zeichnerisch festzulegen. Der Abbau in diesen Abgrabungen schreitet kontinuierlich voran (z.B. für Kies aktuell in einem Umfang von rd. 7 Mio. m³/a), sodass die genehmigten Reserven fortlaufend abnehmen. Sofern eine Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Rohstoffgewinnung erst nach dem Inkrafttreten des RP Ruhr erfolgen würde, wären der zwischenzeitlich erfolgte Abbau durch zusätzliche Bereichsfestlegungen wieder aufzufüllen, d.h. es müssten (bei gleichbleibender jährlicher Förderrate) dann auch mehr Abgrabungsbereiche zeichnerisch festgelegt werden.

Die Festlegung der BSAB ist nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde ein untrennbarer Bestandteil der Abwägung des Gesamtplans sowie der Plankonzeption des RP Ruhr und sollte daher auch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemeinsam mit den anderen Planinhalten behandelt werden.

8. Wann soll die nächste Abgrabungskonferenz stattfinden? Welche Themensetzung und welches Format ist hierfür in der Diskussion?

Termin, Inhalt und Format zukünftiger Abgrabungskonferenzen sind vom Verlauf des weiteren Verfahrens zur Neuaufstellung des RP Ruhr abhängig (vgl. Drucksache 13/1609-1).

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Hebestreit, Philipp	Bongartz, Michael	Bereich III Planung	
Akt.zeichen		Kuczera, Stefan	